



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Detlef Gürth (CDU)

Verantwortung des Landesforstbetriebes für Hegeziele - waidgerechte Jagdausübung im Landesforst

Kleine Anfrage - **KA 7/3558**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Landesforstbetrieb ist u. a. für Wald- und Forstbewirtschaftung zuständig. Wild ist Bestandteil des Ökosystems Wald. Eine an den ökologischen und wildbiologischen Erfordernissen ausgerichtete Jagd, welche auch den Prinzipien der Waidgerechtigkeit entspricht, gehört zur verantwortungsbewussten Waldbewirtschaftung.

Die Streckenergebnisse im Landeswald geben eine Orientierung für die Schätzung der Wildbestände, jedoch keine annähernd konkreten Zahlen über tatsächliche Wildbestände. Bei den derzeit erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen der Waldbewirtschaftung durch Schadbefall und Trockenheit ist es besonders wichtig, die Hegeziele und die damit korrespondierenden Abschusspläne der unteren Jagdbehörden bei der Wildbewirtschaftung zu beachten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Wie viele Jagden wurden von den Landesforstbetrieben in den Jahren 2014 bis einschließlich 2019 organisiert und durchgeführt?

Im Landesforstbetrieb wurden ca. 600 Bewegungsjagden im Zeitraum 2014 bis 2019 durchgeführt. Hinzu kommen ca. 2.000 Einzelansitze über die keine detaillierten Datenerhebungen vorliegen.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 26.03.2020)

2. Wie viele Jagdausübungsberechtigte nahmen an den Jagden jeweils teil?

Die Teilnehmerzahl ist abhängig vom Jagdgebiet und Jagdtermin. Es handelt sich i. d. R. um 30 bis 90 Jagdausübungsberechtigte, ausgenommen Hundeführer, welche nur bei gestelltem Wild vom Jagdausübungsrecht Gebrauch machen.

3. Wie hat sich die Strecke in den Jahren 2014 bis Jahresende 2019 entwickelt (Rotwild, Damwild, Rehwild, Muffelwild, Schwarzwild, Raubwild)?

Jagdjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Rotwild	1.231	1.378	1.396	1.209	1.168	783
Damwild	865	798	700	480	615	344
Rehwild	5.316	6.188	6.816	6.186	7.011	3.700
Muffelwild	30	53	49	31	15	21
Schwarzwild	4.284	4.687	5.919	5.616	4.544	3.930
Raubwild	842	628	660	673	606	353

Anzahl erlegtes Wild (ohne Fallwild)

4. Zur Wildbewirtschaftung und Hege werden Abschusspläne für die Revierinhaber in den unteren Jagdbehörden festgelegt. Sie dienen zur naturschutzfachlichen Regulierung der Wildbestände in Korrespondenz mit den Belangen der Forst- und Landwirtschaft. Wer kontrolliert den Erfüllungsstand des Abschussplanes?

Die Kontrolle der Abschussplanerfüllung obliegt der Jagdbehörde auf der Grundlage von § 26 Abs. 5 bis 8 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der auf der Grundlage von § 26 Abs. 10 Landesjagdgesetz in § 18 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) getroffenen Vorschriften.

5. Gibt es zwischen Landesforst und unteren Jagdbehörden abgestimmte Hegerichtlinien für unterschiedliche Wildarten (Rotwild, Damwild, Muffelwild, Rehwild, Schwarzwild, Raubwild) und wenn ja, für welche Territorien gelten diese?

Für die Aufstellung des Abschussplanes für Revierinhaber (Eigenjagdbezirk EJB und Gemeinschaftlicher Jagdbezirk GJB) ist der jeweilige Landkreis zuständig.

Für Schalenwildarten (Rotwild, Damwild, Muffelwild, Rehwild, Schwarzwild) gilt in Sachsen-Anhalt landeseinheitlich die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes (Hegerichtlinie) - RdErl. des MLU vom 7.4.2011 - 41-65001/4; MBl. LSA 2011, S. 183; ber. S. 514. Für Raubwildarten bestehen keine Hegerichtlinien.

Insbesondere zur gemeinsamen Hege und Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb ihrer Lebensräume sollten sich Jagdausübungsberechtigte (freiwillig) zu Hegegemeinschaften zusammenschließen (§ 15 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt). Die Hegegemeinschaft kann den Abschuss in einem gemeinsamen Abschussplan regeln, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt und durch die Jagdbehörde anerkannt ist.

Zwischen Landesforst und unteren Jagdbehörden abgestimmte Hegerichtlinien für unterschiedliche Wildarten gibt es nicht. Hegerichtlinien werden innerhalb von Hegegemeinschaften abgestimmt. In Lebensräumen von Rotwild, Damwild, Muffelwild können Hegegemeinschaften für das männliche Wild bestimmter Altersklassen Abschusskriterien festlegen. Der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt ist angehalten, den örtlichen Hegegemeinschaften beizutreten und kommt dem nach, sofern die Satzungen und Abschusspläne nicht den Vorgaben des Landeswaldgesetzes zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Leitlinie zur Erhaltung und weiteren nachhaltigen Entwicklung des Waldes im Land Sachsen-Anhalt (Leitlinie Wald 2014) entgegenstehen.

6. Wer ist zuständig für die Erstellung des Abschussplanes für den EJB Forst, der seine Reviere in mehreren Landkreisen bewirtschaftet?

Abschusspläne werden grundsätzlich für einen Jagdbezirk (Eigenjagdbezirk oder gemeinschaftlicher Jagdbezirk) aufgestellt. Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte), so wird die zuständige Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt (§ 38 Abs. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt).

7. Werden diese Abschusspläne in Abstimmung mit dem jeweiligen Landkreis aufgestellt?

Ja, sofern in begründeten Fällen eine Abstimmung erforderlich ist.

8. Werden die zur Bejagung frei gegebenen Wildarten und geplanten Abschüsse bei Jagden der Landesforstbehörden mit den unteren Jagdbehörden abgestimmt?

Nein. Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) darf nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz). Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören (§ 21 Abs. 2 Satz 4 Bundesjagdgesetz). Freigaben von Wildarten und Abschüsse bei Jagden im Landesforstbetrieb richten sich nach den von der Jagdbehörde für den jeweiligen Jagdbezirk des Landesforstbetriebes oder die anerkannte Hegegemeinschaft bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen.

9. Wie wird gewährleistet, dass die von den unteren Jagdbehörden festgelegten Abschusspläne und die vereinbarten Hegeziele bei Jagden des Landesforstbetriebes hinreichend berücksichtigt werden?

Dies wird durch entsprechende Freigaben auf Grund und im Rahmen des Abschussplanes sowie Hinweise und Vorgaben des Jagdleiters zu Beginn einer jeden Jagd gewährleistet.

10. Kann es vorkommen, dass Abschussfreigaben durch den Jagdherren Landesforstbetrieb nicht im Einklang mit den festgelegten Abschussplänen der unteren Jagdbehörde stehen? Wenn ja, wo und in welchen Fällen gab es Abweichungen von den Zielstellungen der unteren Jagdbehörden?

Die Abschusspläne des Landesforstbetriebes werden den Wildschadensgutachten regelmäßig gegenübergestellt und daraufhin angepasst. Die Pläne werden im oberen Bereich angesetzt, um die Waldschutzziele durch stagnierende Abschussleistungen nicht zu gefährden. Die Jagdbehörden erkennen dieses Vorgehen an und können eventuell untererfüllte Abschusspläne entsprechend einordnen. Bei vorzeitiger Planzielerfüllung werden Nachanträge mit der Behörde abgestimmt.

11. Gab es bisher Sanktionen gegen Jagdausübungsberechtigte/Revierinhaber bei Abweichungen von den Abschussplänen?

Die Landesregierung geht davon aus, dass es sich bei der Frage um die Sanktion von Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 Bundesjagdgesetz handelt. Entsprechende Sanktionen sind der Landesregierung nicht bekannt.

12. Welche Folgen könnten eintreten, wenn Abschussfreigaben bei o. g. Jagden nicht den Hege- und Wildbewirtschaftungszielen entsprechen, welche von den unteren Jagdbehörden angestrebt werden?

Die Ziele bei Hege und Abschuss des Wildes sind bereits in § 1 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz enthalten. Ergänzend wurde die Hegerichtlinie erlassen (siehe Antwort zu Frage 5). Diesen Vorschriften haben die von den Jagdbehörden bestätigten oder festgesetzten Abschusspläne zu genügen. Nach § 21 Abs. 2 Satz 6 Bundesjagdgesetz muss der Abschussplan für Schalenwild erfüllt werden. Der Abschussplan stellt also sowohl eine Obergrenze als auch eine Untergrenze des Abschusses dar. Da eine Unterschreitung der Vorgaben des Abschussplanes in den meisten Fällen ohne Verschulden erfolgt bzw. dieses kaum nachweisbar ist, enthält das Gesetz insoweit keinen Bußgeldtatbestand. Sofern durch eine Nichterfüllung des Abschussplanes übermäßige Wildschäden zu befürchten sind, kann die Jagdbehörde den Abschussplan aber mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen (§ 26 Abs. 7 Landesjagdgesetz) und zur Erfüllung gegebenenfalls die Jagdzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Landesjagdgesetz verlängern. Als Zwangsmaßnahmen in Betracht kommen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes, bei behaupteter Unmöglichkeit eines ausreichenden Abschusses die Ersatzvornahme durch Einsetzung eines „Notjägers“. Bei anerkannten Hegegemeinschaften mit einem gemeinsamen Abschussplan kann sich der Verwaltungszwang allerdings nicht gegen den einzelnen Revierinhaber richten. Diese muss dann die Anordnung mit internen Mitteln umsetzen.

Bei Überschreitung des Abschussplanes bzw. ein Abschuss vor dessen Festsetzung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 Bundesjagdgesetz dar. Zu beachten ist die Sonderregelung des § 26 Abs. 9 Landesjagdgesetz, wonach der Abschussplan bei Jungwild und weiblichem Wild ohne vorherige Genehmigung bis zur Hälfte des bestätigten oder festgesetzten

Abschusses überschritten werden darf. Im Rahmen des Opportunitätsprinzips ist allerdings sorgfältig abzuwägen, ob eine Ahndung der Überschreitung des Abschussplanes den Zielen der Wildbewirtschaftung nicht zuwiderläuft. Dies gilt insbesondere für weibliches Schalenwild und dann, wenn ein Abschussplan zunächst niedriger festgesetzt wurde, als es eigentlich erforderlich gewesen wäre.

Den Abschuss in den Landesforsten regeln nach § 21 Abs. 4 Bundesjagdgesetz die Länder. Durch Aufhebung des ehemaligen § 39 Landesjagdgesetz mit der Jagdgesetznovelle 2011 hat der Gesetzgeber bewusst von Sonderregelungen für die Landesforsten abgesehen. Auch in den selbst bewirtschafteten Eigenjagdbezirken des Landesforstbetriebes gelten daher die allgemeinen Regelungen. Die Abschusspläne sind durch den Landesforstbetrieb gemäß interner Anweisung aufzustellen und der jeweils zuständigen unteren Jagdbehörde vorzulegen. Bei Streitigkeiten über die Abschussfestsetzung besteht der normale Verwaltungsrechtsweg. Allerdings sollten solche Streitigkeiten möglichst im Wege der Fachaufsicht durch die obere Jagdbehörde in Abstimmung mit dem für Forst und Jagd zuständigen Ministerium als Aufsicht über den Landesforstbetrieb geklärt werden.

13. Wie wird sichergestellt, dass bei Jagden der Landesforstbetriebe die existenzielle Bedrohung der heimischen Wildart Mufflon durch Luchs und Wolf in ihren seit mehr als 100 Jahren angestammten Einständen ausreichend berücksichtigt wird?

Die Abschusspläne für die Wildart Mufflon werden wie für die anderen abschussplanpflichtigen Wildarten auch nach den rechtlichen Vorschriften aufgestellt und durch die zuständige Jagdbehörde nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat bestätigt oder (abweichend) festgesetzt. Die Abschusspläne sind sowohl zu erfüllen, als auch einzuhalten (siehe Antwort zu Frage 12).

Im Übrigen ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt die obere Jagdbehörde ermächtigt, durch Verordnung den Abschuss von Wildarten, deren Bestand bedroht ist, dauernd oder auf Zeit zu verbieten. Hiervon wurde bislang von der oberen Jagdbehörde beim Muffelwild kein Gebrauch gemacht.